

Kreisschützenverband Hzgt. Lauenburg e.V.

- Vorstand -

15. Dez. 2024

AUSSCHREIBUNG

zur Ermittlung der Kreisschützenkönigin und des Kreisschützenkönigs

1. Teilnahmeberechtigung: alle amtierenden und alle ehemaligen Vereins- und Gildeschützenköniginnen und –könige, die über ihre Vereine und Gilden dem Kreisschützenverband Hzgt. Lauenburg e.V. (KSchV) angehören. Jede Person darf nur auf dem eigenen Namen schießen. Doppel- oder Mehrfachstarts sind nicht erlaubt. Da dieses eine Traditionsveranstaltung ist, ist das Tragen der Schützentracht vorgeschrieben.
Mittels Bestätigung des Vereins oder der Gilde (siehe unten) hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer nachzuweisen, dass in der Vergangenheit die Königswürde erlangt wurde.
2. Disziplin: 10 Schuss Luftgewehr Auflage oder 10 Schuss Luftpistole Auflage – ohne Probe! Der beste Schuss wird gewertet. Waffen werden vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt.
3. Kosten: Keine.
Die Kreisschützenkönigin und der Kreisschützenkönig sollten an Veranstaltungen des KSchV und des NDSB-Landesverbandes (Landesschützenball, Landesstützentag mit Kreisbanner) teilnehmen und eventuellen Einladungen der im KSchV organisierten Vereinen und Gilden nachkommen. Auf Schützenfesten innerhalb des KSchV wird der Kreisschützenkönig und/oder die Kreisschützenkönigin von einem Mitglied des Kreisvorstandes begleitet.
4. Auswertung: Die Auswertung erfolgt von der Kreissportleitung und den Kreisvorsitzenden nicht öffentlich. Der beste Schuss mit dem geringsten Teiler einer jeden Teilnehmerin und eines jeden Teilnehmers kommt in die Wertung.
5. Termine: Jedes Jahr am 3. Sonntag im Januar von 11 bis 13 Uhr.
Freie Standwahl.
6. Anmeldung: Keine Anmeldung erforderlich. Die zu proklamierenden Könige werden auf der darauffolgenden Kreisdelegiertenversammlung im März geehrt. Vor Beginn des Wettkampfs muss jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer persönliche Adressdaten abgeben und das Einverständnis zur Weitergabe von Bildern erklären.
7. Austragungsort: Schießstand der Schwarzenbeker Schützengilde, Schützenallee 14

Kreisschützenverband Hzgt. Lauenburg e.V.

8. Proklamation: Die jeweils fünf besten Erwachsenen (männlich und weiblich), werden zur Proklamation während der Kreisdelegiertentagung im März desselben Jahres eingeladen. Nur anwesende Personen können proklamiert werden.

Nach Erringung der Königswürde besteht im Erwachsenenbereich anschließend eine dreijährige Sperre. Danach darf wieder um die Würde der Kreisschützenkönigin oder des Kreisschützenkönigs geschossen werden.

9. Sonstiges: Das Banner verbleibt beim Kreisschützenkönig. Selbstverständlich ist es möglich, dass es zwischen der Kreisschützenkönigin und dem Kreisschützenkönig eine andere Absprache gibt. Bei Übergabe des Banners werden sämtliche Insignien zusammen mit dem Verantwortlichen des KSchV in Augenschein genommen und auf Zustand und Vollständigkeit überprüft. Der Empfang wird quittiert, fortan gilt verbindlich die Bannerordnung. Verantwortlich für Zustand und Beschaffenheit bleibt jedoch der Quittierende im Verein.

Allen Kreisköniginnen und Kreiskönigen werden die Insignien (Königsketten usw.) nur zur Benutzung überlassen und es ist damit sorgfältig umzugehen. Etwaige Beschädigungen bei Übergabe oder späterer Nutzung der Insignien sind unmittelbar dem Verantwortlichen des KSchV anzuzeigen.

Mit dem Antritt zum Wettbewerb erklären sich alle Teilnehmer aus organisatorischen Gründen mit der elektronischen Speicherung und Veröffentlichung aller Daten inklusive Fotos einverstanden. Zur Kontaktaufnahme der im KSchV organisierten Gilden und Vereine stimmt die Kreisschützenkönig und der Kreisschützenkönig der Weitergabe der persönlichen Anschrift mit Teilnahme an dem Wettbewerb zu.

Diese Ausschreibung kann jederzeit durch den Kreisvorstand geändert oder aufgehoben werden. Ein Anspruch seitens der Mitglieder auf Durchführung besteht nicht.

Hiermit wird bestätigt, dass Frau/Herr

im Jahr die Königswürde im

SchV / SchG

errungen hat.

....., den

.....
(Unterschrift §26BGB-Vorstand)